

## **Bekanntmachung für die erneute Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Zörbig am 15. Juni 2025**

1. Die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Zörbig findet am Sonntag, den 15. Juni 2025 statt.
2. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt. Das Briefwahllokal befindet sich in der Stadtverwaltung Zörbig im Bereich Pass- und Meldewesen, Markt 12, 06780 Zörbig.
3. Wahlberechtigt ist jede Person, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Nationalität, mit einem Hauptwohnsitz in der Stadt Zörbig seit mindestens drei Monaten und die bis zum Zeitpunkt der Wahl (15. Juni 2025) das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, hat.
4. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig beträgt gem. § 4 Absatz 1 der Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig mindestens 7 (sieben) und höchstens 11 (elf).
5. Einreichung von Wahlvorschlägen
  - a. Ich fordere hiermit auf, Bewerbungen möglichst frühzeitig (ab sofort möglich) einzureichen. Sie sind spätestens bis zum Freitag, den

### **04. April 2025 um 12.00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Zörbig im Bereich Pass- und Meldewesen, Markt 12, 06780 Stadt Zörbig abzugeben.

- b. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Jugendstadtrat wurde in der Stadtverwaltung im Bereich Pass- und Meldewesen ein Briefwahlbüro eingerichtet.  
Ort: Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig  
Telefon: 034956/60-131; Telefax: 034956/60-111  
E-Mail: [jugendstadtrat@stadt-zoerbig.de](mailto:jugendstadtrat@stadt-zoerbig.de)  
Sprechzeiten: montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr (Frau Sponholz)  
Dienstags: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
6. Stimmabgabe durch Briefwahl: Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln von gelber Farbe. Die Stimmzettel werden jeder wahlberechtigten Person zusammen mit den Briefwahlunterlagen ab dem 26. Mai 2025 zugesandt und können bis zum 15. Juni 2025, 18:00 Uhr an die Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig portofrei zurückgesandt werden. Bei der Wahl zum Jugendstadtrat hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerber die Stimme erhalten soll. Dabei sind die Voraussetzungen einer geheimen Wahl zu beachten, d. h. der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahntag (15. Juni 2025) in der Stadtverwaltung Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Zörbig, 14.02.2025

gez.

Matthias Egert

Bürgermeister

Stadt Zörbig